



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# **Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1859**

LX. Vertrag der von Waldow mit der Stadt Bernstein über die von letzteren zu leistenden Dienste, vom 24. August 1579.

---

---

**Nutzungsbedingungen**

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55359](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55359)

LIX. Kurfürst Johann George bestätigt die Privilegien der Stadt Berlinischen,  
am 31. März 1571.

Von Gottes gnaden wir Johans George, Churfurst etc., Bekennen offentlich mit diesem vnserm Briue für vnz, vnser Erben vnd nachkommenden Marggraffen zu Brandenburg vnd sunst vor jedermenniglich, Nach deme vnz vnser liebe getreuen Burgermeister vnd Rathmanne vnser Stadt Berlinicken vntertechniglich angefucht vnd gebeten, das wir Ihnen alle Ihre priuilegien, freyheiten vnd gerechtigkeiten, auch alle guete gewonheiten, damit sie von vnserm vorfahrenden herfchafften befreyheit vnd begnadet, gnediglich wollten Confirmiren vnd bestettigen, haben wir angefehen Ihre zimliche Pitte, Auch vntertenige getreue Dienste, so sie vnz vnd vnsern vorfarn Marggraffen zu Brandenburg fleizigk vnd willigk gethan, hinfurder desto williger thun sollen vnd mogen, vnd haben gemelten Burgermeister vnd Rathmannen, gewercken vnd gantzer gemeine vnser Stadt Berlinigken, die nun sein vnd in zukunfftigen zeitten sein vnd kommen werden, Confirmirt, befestigt vnd bestettigt, Confirmiren, befestigen vnd bestettigen in Crafft diz vnser brieffes Alle Ihre priuilegien, gerechtigkeiten, freiheiten vnd alle guete gewonheiten. So sie vnd Ihre vorfarn, rechtmelzigk vnd woll herbracht vnd bishero im gebrauch, vbung vnd besitz gehabt vnd noch haben vnd wollen sie auch bleiben lassen bey ehren vnd gnaden, in aller mafz, Alz sie damit an vnz kommen sein vnd Alze wir sie gefunden haben. Wir wollen Ihnen auch halten, alle Ihre priuilegia vnd brieffe, die sie haben von fursten vnd furstinnen vnsern vorfarn vnd der sie sich biszher zimlichen vnd redtlichen gebrauch vnd noch itzt in vbung vnd gebrauch haben, vnd Alles, was wir ihnen von Rechts wegen befestigen vnd Confirmiren sollen vnd mögen, doch vnz, vnsern Erben vnd Nachkommen an vnser Obrigkeit vnd Rechten ohne schaden. Vhrkundlich etc. zu Custerin, Sonnabends nach Letare, Anno etc. MDLXXI.

Nach dem Neumärkischen Lehnscorialbuche vol. 70. f. 326.

LX. Vertrag der von Waldow mit der Stadt Bernstein über die von letzterer zu leistenden  
Dienste, vom 24. August 1579.

Wir George, Vivigantz vnd Hyeronimus, Gebrüder, die von waldow auf Bernstein Erbsessen, bekennen vnd thun kundt mit diesem vnseren offenen besiegeltem Briue vor vnz, vnser Erben vnd Erbnehmen vnd denen solches zu wissen gebühret. Nachdem wir eine Zeitlang mit den Ehrfahnen vnsern lieben Getreuen Bürgermeister, Richter, Raht vnd der gantzen Gemeine vnser Städtleins Bernstein wegen weigerung der schuldigen Dienste vnd anderer gebräuchlichen Pflicht vor Churf. Gnaden zu Brandenburg, vnserm Gnedigsten Herrn, in Irrung vnd Zwyspalt gerahen, daher auch Ihro Churf. Gnaden zu gründlicher hinlegung derselben gnädigst bewogen, I. Churf. G. Cammermeister, Hauptleuten zu Jägersberg vnd anderen Churf. Befehlichhabern zu Committiren vnd zu befehlen, obgemeldte Irrungen zwischen vnz vnd vnsern Vnterthanen obgedacht zum Grunde

zu vergleichen vnd zu vertragen; Daz wir vnz heute dato mit Burgermeister, Richter, Raht vnd Gemeine gemeldtes vnfers Städtleins Bernstein auf fürgehende gethane Stipulation, guhter Fürbetrachtung vnd einhelliger Bewilligung zum Todten, Ewigen vnd Vnwiederrufflichen Grande verglichen, vereiniget vnd vertragen nachfolgender gestalt vnd also: Nehmlich daz gemeldte vnser vntherbanen gewilliget vnz Zween Brüdern George vnd Hyeronimo von waldow vnseren alten Aecker zur Bracke, wendtfahr vnd Saatzeit, wie vor Alters Gebräuchlich, vnweigerlich zu pflügen, über das Vivigantz von waldow vnd seinen Erben des Jahrs auch so viel, alz vnser einem, George vnd Hyeronimo von waldow, zu pflügen vnd alles, was Sie pflügen, sollen vnd wollen Sie auch Abmehen, Harcken vnd ins Bandt bringen, darnebenst auch jedem Juncker in der Sommerfaath einen halben Tag zur Nutz, Fahre pflügen, die aber keine Hufen noch Anspannung haben, sollen vnd wollen im Gärtten Augt einen Tag harcken, Binden vnd sich, wenn Sie aufgehen, in III Theile Theilen vnd auf jedes Junckern Stücke ein theil schicken, dagegen Ihnen die Junckern, wenn Sie pflügen einen gantzen Tag, anderthalb Scheffel Rocken, eine Seite Speck vnd einen Hammel, wenn Sie aber nur einen halben Tag pflügen, Mehen, Harcken vnd binden, die helfte, so viel wie Specificiret, zu geben versprochen vnd zugefaget, welches in allen Jährlich achte halbe Tonnen Bier, achte halbe Seite Speck vnd II Hammel, auch Jährlich XII Scheffel Rocken machen thut. Es sollen vnd wollen auch die Bürger des Jahres jeder eine fuhre ziegel holtz fuhren, dafür Ihnen die Junckern, wenn Sie Steine bedürffen vnd sie derselben zu Ihren Gebäuden vnd Nohtdurft Benöthiget vnd nicht entrahten können, das Hundert Mauer oder Dach Steine vor einen Obrts Gulden zu kommen laszen wollen, jedoch, daz diejenigen im Städtlein, so keine Anspannung haben, dazelbige holtz fällen, hauen vnd Kleiben sollen: vnd wenn die drey Junckern obgedacht Bauen werden, sollen vnd wollen die Bürger sämbtlich zu Ihren Gebäuden jeder eine fuhre Bahholtz vnd einen halben Tag Feldt Steine, als verne das grofze Gebäude alz Wohnhäuser Gebauet werden, daz sie sich der andern fuhre nicht weigern möchten, fuhren, diejenigen aber, so keine Hufen noch Anspannung haben, sollen zu den Gebäuden mit der handt helfen räumen, tragen, auch das Mühlensiefz vom grofzen Poltz Biz in Raben Sehe, wans nöthig, Räumen, darnebenst das gantze Städtlein sämbtlich, wens die Noht erfordert, die Zimmer Richten vnd Böhren helfen. Die hauz leute aber sollen alle woche den Junckern obgedacht einen Tag dienen, aufgenommen die alten armen Bürger vnd Bürgerinnen, sollen damit alters vnd Schwachheit halber verschonet bleiben. Darnebenst soll auch hinferner kein hauz Genosse ohne der Junckern vnd des Burgermeisters Vorwissen vnd Willen, auch gnugfahme Kundtschaft seiner Gebuhrt, herkommens, Handels vnd Wandels angenommen werden. Ingleichen soll vnd will auch künstlig niemandt ohne der Junckern obgedacht vnd des Burgermeister fürwissen in den hege höltzern hauen. Wer darinnen betroffen, soll von den Junckern gestrafft werden, sondern die höltzer alz das Eichholtz oder Krummenfehe, Driefen Bruck verlang dem Lück vnd die Diebel sollen Gehegt, alleine das vnther holtz im Eichholtz soll Gehauen werden, wie von Alters vnd wenn das Holtz Grofz, mit Gunst vnd Wissen der Junckern Gecavelt worden. Nachdem sichs auch bizweilen zuträgt, daz Leuchte zur vngebühr wieder Ihre Pflicht sich wieder die Junckern, auch Burgermeister vnd Gerichte muhtwillig Auflehnen vnd keiner Straffe vntergeben wollen, auch bizweilen woll auf der hohen Obrigkeit verordnung Leuchte so Straffbahr gefäncklich sollen eingezogen werden, Ist dermatzen einhellig Behandelt vnd vertragen, da die Junckern Künstlig den Gerichten jemandes fäncklich anzunehmen vnd einzuziehen befehlen werden, daz die Gerichte in dem sich vnweigerlich bezeigen vnd den oder dieselbe annehmen sollen vnd wollen. Da aber die Sachen also gewandt, daz die Gerichte

zu folcher fäncklichen annehmung zu Schwach, alzdann sollen vnd wollen die Gemeinen Burger darzu helfen, damit Gerichte vnd Recht erhalten vnd Untahten Geftrafet werden. Da auch (das Gott gnädiglich Abwende) in diesen Landen Kriegesentführung sich ereignen solte vnd einfallen würde, sollen vnd wollen die Bürger Ihrer herrschafft den Junckern obgedacht zwey guhte Wagen Pferde, wie der Junckern vom Landesfürsten gefordert werden, so darzu dienflich vnd vnsträfflich, verschaffen: vnd sonsten, wenn Jungfrauen Aufgesteuret, darzu wie von Alters Gebräuchlich, zur Steuer geben vnd entrichten, vnd in fürfallenden Nöhten, wenn die Junckern der Burger Hülffe vnd Zuthat benöthiget, sich Ihrer Eydt vnd Pflicht nach gehorfahmlich bezeigen vnd bey Ihnen Leib, Guht vnd Bluh, alsz Treue Gehorfahme vnterthanen, aufsetzen wollen vnd sollen, Inmafzen Sie Ihrer Pflicht nach zu thun schuldig. Da entgegen die Junckern obgedacht sich wiederumb Erkläret, die Bürger vnd Einwohner sämblich im Städtlein Bernftein vermöge der Policey bey der fische- rey, aufgenommen den Trebben, der Ihnen des Sommers, wens nicht im leich ist, zu Fuß zu fischen solle gestattet werden, vnd sonsten bey aller Ihrer Bürgerlichen Gerechtigkeit schützen vnd handthaben, Hiemit die Junckern George, Vivigantz vnd Hieronymus, die von waldow obgedacht, vor sich vnd Ihre Erben mit Gemeldten Ihren vnterthanen der angezogen streitigen puncten halben zum Grunde vertragen seyn vnd bleiben, Wie Sie den auch diesen Vertrag Bey- derseits vor sich vnd Ihre Erben vnd nachfolgender Erben stets feste vnd vnwiederufflich zu halten mit handt vnd Mundt angelobet vnd zugesaget, alles treulich vnd vngefehrlich. Zu mehr Vhrkundt vnd wahren Glauben haben Wir George, Vivigantz vnd Hieronymus, Gebrüder, die von waldow, diesen Vertrag mid vnfern angebohrnen Pittschieren, vnd wir Burgermeister, Richter vnd Raht mit vnferm gewöhnlichen Stadt vnd Gerichts Siegel willentlich besiegelt, der gegeben vnd ge- schrieben ist im Städtlein Bernftein, am XXIV. Augusti MDLXXIX.

Nach den Akten des ehem. General-Direktorii Neumark. Dep., Stadt Bernftein Nr. 1.